

27.09.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2368 vom 18. August 2023
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/5515

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Personen gem. § 25a und 25b Aufenthaltsgesetz – 2. Nachfrage

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auch im Rahmen einer Nachfrage (Kleine Anfrage 2109) war die Landesregierung in Bezug auf konkrete Zahlen zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Personen gem. § 25a und 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht sonderlich auskunftsfreudig.

Frage 1 lautete: „Wie viele Titel gem. § 25a und 25b AufenthG gibt es aktuell in Nordrhein-Westfalen? (Bitte den letzten verfügbaren Stand angeben und differenziert nach § 25a, § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 4 AufenthG auflisten)“

In der Antwort der Landesregierung fehlt eine Differenzierung nach § 25b Absatz 1 bzw. Absatz 4 AufenthG.

Frage 2 lautete: „Über welche Staatsangehörigkeit verfügen die Personen mit einem entsprechenden Titel? (Bitte differenziert nach AufenthG § 25a, § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 4 listen)“

In der Antwort fehlt nicht nur die Differenzierung nach § 25a, § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 4 AufenthG, die Aufstellung der Länder erfolgt zudem ohne die jeweilige Fallzahl, ist somit also ohne Wert.

In den Fragen 3 und 4 geht es um eine Gegenüberstellung der beantragten Aufenthaltstitel und der Erfolgsquote. Hier kann bzw. möchte die Landesregierung auch im Rahmen der Nachfrage keine Zahlen anbieten, weder in Summe noch differenziert für die einzelnen Kommunen.

Dabei hatte die Leiterin der Abteilung 5 (Flucht) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Sitzung des Integrationsausschusses vom 19. April 2023 dem Abgeordneten Volkan Baran der Fraktion der SPD angeboten, die Anzahl der eingegangenen Anträge gemäß § 25b AufenthG und die Anzahl der ablehnenden Bescheide bei allen kommunalen Ausländerbehörden einzeln abzufragen und dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Datum des Originals: 27.09.2023/Ausgegeben: 04.10.2023

Da dieser das Angebot damals abgelehnt hatte, haben wir im Rahmen der Kleinen Anfrage 1800 dieses Angebot übernommen und per Kleiner Anfrage um die entsprechenden Daten für alle 81 nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden gebeten.

Die zweimalige Weigerung entsprechende Antworten zu liefern, wirkt irritierend und wirft Fragen auf. Ein Verweis auf die verweigerte Antwort in der ursprünglichen Anfrage wirkt eher hilflos.

Ich bitte daher das bereits zweimal eingeforderte Auskunftersuchen an die kommunalen Ausländerbehörden zu richten und die Antwort (auf die Fragen 4 und 5) – wenn zeitlich erforderlich – außerhalb der zur Beantwortung Kleiner Anfragen vorgesehenen Frist nachzuliefern.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2368 mit Schreiben vom 27. September 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Warum weigert sich die Landesregierung dem Angebot zur Auskunftserteilung durch die Leiterin der Abteilung 5 (Flucht) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, im Rahmen der Sitzung des Integrationsausschusses vom 19. April 2023, in Form einer konkreten Antwort auf Kleine Anfragen nachzukommen?*

Die angefragten Daten werden in der hier maßgeblichen Datenbank des Ausländerzentralregisters nicht zentral erfasst.

2. *Die Landesregierung führt in ihrer Antwort aus, dass es zum Stichtag 31.05.2023 8.726 Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25b gab. Wie verteilen sich diese Aufenthaltserlaubnisse auf § 25b Absatz 1 und 4?*

Zum Stichtag 31.05.2023 waren nach den Eintragungen im Ausländerzentralregister 5.458 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 AufenthG und 3.268 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 4 AufenthG.

3. *Wie verteilen sich die 14.951 Aufenthaltserlaubnisse auf die in der Antwort der Kleinen Anfrage 2109 aufgeführten Herkunftsstaaten? (Bitte differenziert nach § 25a, § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 4 sowie Herkunftsstaat listen)*

Auf der Basis des Ausländerzentralregisters, Stand 31.05.2023, verteilen sich die erteilten Aufenthaltserlaubnisse wie folgt:

Afghanistan	943
Ägypten	237
Albanien	1.507
Algerien	47
Angola	46
Argentinien	2
Armenien	1.027
Aserbaidshan	759
Äthiopien	17
Bangladesch	253
Benin	2
Bolivien	1
Bosnien und Herzegowina	202
Brasilien	12
Bulgarien	4
Burkina-Faso	9
Burundi	3
Chile	2
China	85
Dominikanische Republik	1
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	26
Eritrea	6
Frankreich	1
Gabun	2
Gambia	41
Georgien	437
Ghana	161
Großbritannien mit Nordirland	1
Guinea	498
Guinea-Bissau	7
Indien	138
Indonesien	1
Irak	1.729
Iran, Islamische Republik	453
Israel	1
Jemen	6
Jordanien	32
Jugoslawien (ehemals)	9
Kamerun	39
Kasachstan	9
Kenia	11

Kirgisistan	74
Kolumbien	1
Kongo	12
Kongo, Dem. Republik	48
Korea (Republik)	7
Kosovo	922
Kroatien	1
Kuba	4
Libanon	556
Liberia	2
Libyen	58
Litauen	1
Malaysia	1
Mali	23
Marokko	106
Mauretanien	1
Mexico	1
Moldau (Republik)	8
Mongolei	120
Montenegro	33
Myanmar	1
Nepal	3
Niederlande	1
Niger	7
Nigeria	377
Nordmazedonien	535
Ohne Angabe	3
Pakistan	308
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	21
Philippinen	3
Ruanda	2
Russische Föderation	644
Sambia	1
Senegal	13
Serbien	862
Serbien (ehemals)	6
Serbien und Montenegro (ehemals)	7
Sierra Leone	16
Slowenien	1
Somalia	42

Spanien	2
Sri Lanka	97
Staatenlos	51
Sudan (ehemals)	1
Sudan (ohne Südsudan)	1
Syrische, arabische Republik	54
Tadschikistan	379
Tansania	1
Thailand	1
Togo	17
Tschechische Republik	2
Tunesien	15
Türkei	487
Uganda	2
Ukraine	85
Ungeklärt	122
Usbekistan	8
Vereinigte Staaten von Amerika	3
Vietnam	14
Weißrussland	6
Zentralafrikanische Republik	4

4. Wie viele Anträge gemäß § 25a und 25b Aufenthaltsgesetz wurden in den Jahren 2019 bis 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 an die 81 kommunalen Ausländerbehörden in NRW gerichtet? (Bitte differenziert nach AufenthG § 25a, § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 4, Kommunalen Ausländerbehörde, Jahr und Anzahl listen)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt? (Bitte differenziert nach AufenthG § 25a, § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 4, Kommunalen Ausländerbehörde, Jahr und Anzahl listen)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.